

Agentur für Arbeit Meschede-Soest
Heinsbergplatz 6
59494 Soest

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
04.06.2021

Mein Zeichen
#221760

Datum
24. Januar 2022

Betreff: Auskunft nach dem IFG – Weisungen und Schulungsunterlagen zum Thema Sanktionen
Hier: Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 04.06.2021 lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein.

Sachverhalt

Mittels der E-Mail vom 02.06.2021 beantragte ich auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung der „Weisungen und Schulungsunterlagen zum Thema Sanktionen“. Der genaue, vollständige Wortlaut soll hierbei nicht erneut wiederholt werden, da er beiden Parteien zugänglich ist.

In Ihrem elektronisch übermittelten Bescheid vom 04.06.2021 lehnen Sie als Agentur für Arbeit Meschede-Soest (AfASoest) mein Informationsersuchen auf Basis meines Antrags ab. Sie lehnen die Anfrage nach § 6 IFG sowie nach § 2 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetz ab. Als Grund für die genannten Rechtsgrundlagen, dass die Schulungsunterlagen aufgrund der methodischen Aufbereitung persönlich geistige Schöpfung und nicht nur eine routinemäßige Zusammenstellung von Informationen seien. Auch hierbei wird aus obig bereits genannten Gründen auf eine Wiederholung des genauen Wortlauts verzichtet. Darüber hinaus begründeten Sie, dass die AfASoest ein berechtigtes Interesse habe die beantragten Unterlagen nicht zu veröffentlichen oder an Dritte herauszugeben, da es ein Markt für Schulungen auf dem Gebiet des SGB II und SGB III gäbe.

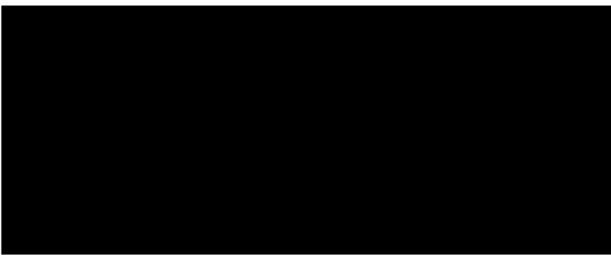
Begründung

Intern erstellten und verwendeten Schulungsunterlagen besitzen eine Schöpfungshöhe, jedoch sind diese Schulungsunterlagen von Mitarbeitern der AfASoest erstellt worden und somit amtliche Werke. Diese sind nach dem § 5 UrhG nicht geschützt.

Darüber hinaus kann eine Behörde kein Inhaber von Urheberrechten sein. Ein Ausschluss kann nur durch Rechter Dritter entstehen. Zwar besitzt der Mitarbeiter die Rechte, jedoch ist die Erstellung Teil seiner Dienstpflicht, wo durch die vollständigen Nutzungsrechte dieser Werke auf den Dienstherrn entfallen. Diese Nutzungsrechte schließen eine Veröffentlichung wegen des IFG ein (vgl. Urteil des BVerwG vom 25.06.2015).

Wie die AfASoest selbst angegeben hat in ihrer Nachricht vom 29.09.21, kann auch eine Begründung wegen einer kommerziellen Nutzung nicht gelten, da die AfASoest ausschließlich die Schulungsunterlagen für interne Zwecke nutzt, somit kann auch bestritten werden, dass der angebliche Schaden das öffentliche Interesse überwiegen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Anfragen.: 221760



Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier noch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/221760/upload/3225a4228c2feabf756cdd1729a0ef88c1c4126b/>

Hinweis: Ihre Antwort wird von mir ggf. auf der Plattform FragDenStaat.de veröffentlicht. Sämtliche personenbezogene Daten werde ich selbstverständlich unkenntlich machen.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>